

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten bei jedwedem Abschluss von Verträgen aller Art zwischen der Stadtbetriebe Siegburg Anstalt öffentlichen Rechts („SBS“) und dem jeweiligen Vertragspartner („Lieferant“); entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt SBS nicht an, es sei denn, SBS hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn SBS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung, die Dienste oder das Werk des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen SBS und dem Lieferanten zwecks Ausführung des entsprechenden Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot

1. Angebote des Lieferanten sind kostenlos, aber verbindlich zu erstellen.
2. Bestellungen von SBS sind nur dann verbindlich, wenn sie von SBS schriftlich erteilt werden.
3. Liegt einer Bestellung von SBS kein Angebot des Lieferanten zugrunde, so gilt die Bestellung von SBS als Angebot, an welches SBS für die Dauer von zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden ist.
4. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich SBS Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SBS nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 11 Abs. 1.

§ 3 Preisvereinbarung und Rechnungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Ist der Lieferant der Ansicht, dieser Preis weiche von seinem Angebot ab, so muss er dem Preis in der Bestellung unverzüglich schriftlich widersprechen. Der Preis schließt Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
2. Rechnungen müssen die Bestellnummern der Bestellung ausweisen, anderenfalls können sie von SBS nicht bearbeitet werden.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlt SBS das Entgelt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Rechnungszugang und Fertigstellung der Leistung, abzgl. 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungszugang. Schließen die Parteien einen Kaufvertrag, so stellt die Lieferung und Übereignung der Kaufsache die Fertigstellung der Leistung dar; schließen die Parteien einen Werkvertrag, so kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme an, und im Falle eines Dienstvertrages auf den Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Dienste. SBS ist in keinem Falle zur Zahlung verpflichtet, wenn ihr noch keine den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechende und die Nummer der jeweiligen Bestellung ausweisende Rechnung vorliegt.
4. Stundenlohnarbeiten dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) von SBS ausgeführt werden. Ohne Einwilligung von SBS ausgeführte Stundenlohnarbeiten werden nicht vergütet.

§ 4 Aufrechnung

1. Der Lieferant kann gegen Ansprüche von SBS weder aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Hiervon ausgenommen sind Forderungen des Lieferanten wegen Schadensersatz für

Nichterfüllung, den SBS wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat, und jedwede andere Forderungen, soweit sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsfähig sind. Die Aufrechnung oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn der Lieferant seine Absicht gegenüber SBS mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angezeigt hat.

2. SBS stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Rechtzeitige Leistungserbringung, Vertragsstrafe und pauschalierter Schadensersatz

1. Die in der Bestellung angegebene Leistungszeit ist bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SBS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des vom Lieferanten zu vertretenden Leistungsverzuges ist SBS berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes je Kalendertag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Netto-Auftragswertes. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt und vorbehalten. Auf einen etwa zusätzlich geltend gemachten Schadensersatz wegen Verzuges ist die Vertragsstrafe anzurechnen.
4. Wird der Vertrag aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, steht SBS ein pauschalierter Schadensersatz von 10 % des Netto-Auftragswertes zu. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, den Nachweis zu führen, dass SBS kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, worauf SBS dann nur Anspruch hätte. Weitergehende Schadensersatzansprüche von SBS bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Gefahrenübergang / Abnahme

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung einen Packzettel bzw. Lieferschein beizufügen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist exakt die von SBS geführte Bestellnummer anzugeben; unterlässt der Lieferant dies, so wird widerleglich vermutet, dass entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von SBS zu vertreten sind.
3. Wenn die Parteien einen Werkvertrag geschlossen haben, ist die Leistung des Lieferanten förmlich von SBS abzunehmen. Die fiktive Abnahme wird ausgeschlossen.

§ 7 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

1. SBS ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel zu rügen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln gerechnet ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist (insbesondere im Fall des § 6 Ziff. 3 AEB), besteht keine Untersuchungspflicht.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen SBS ungekürzt zu; in jedem Fall ist SBS berechtigt, vom Lieferanten nach ihrer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
3. SBS ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug ist.

4. Die Verjährungsfrist für Mängelrechte richtet sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sie beträgt jedoch mindestens 36 Monate, gerechnet bei Kaufverträgen ab Gefahrenübergang, bei Dienstverträgen ab vollständiger Leistungserbringung und bei Werkverträgen ab Abnahme.

§ 8 Produkthaftung / Freistellung

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden im Sinne des Produkthaftungsgesetzes verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SBS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SBS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird SBS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Wird SBS von einem Dritten wegen der Leistungen des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, SBS auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; SBS ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die SBS aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

4. Die Verjährungsfrist der Ansprüche aus Ziffer 2. und 3. beträgt 36 Monate, gerechnet ab den in § 7 Abs. 4 genannten Zeitpunkten.

§ 10 Eigentumsvorbehalt / Beistellung

1. Sofern SBS bewegliche Sachen beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für SBS vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der SBS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SBS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von SBS beigestellte Sache mit anderen, SBS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SBS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant SBS anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SBS.

3. Soweit SBS gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehende Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller ihrer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist SBS auf Verlangen

der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl verpflichtet.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen streng geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von SBS offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Ein Hinweis auf die Geschäftsverbindung mit SBS ist in Werbematerialien des Lieferanten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Erlaubnis von SBS gestattet.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, über alle betrieblichen Vorgänge etc. der Auftraggeberin Stillschweigen zu bewahren und auch seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

§ 12 Datenschutz

1. Der Lieferant hält sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung ein. Der Lieferant belehrt alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und verpflichtet diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses.

2. Die SBS wird personenbezogene Daten des Lieferanten nur entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Landesdatenschutzgesetzes (DSG NRW) bzw. der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern und verarbeiten.

§ 13 Erfüllungsort

1. Sofern sich aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder aus der Bestellung von SBS nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von SBS Erfüllungsort.

2. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist ebenfalls der Geschäftssitz von SBS.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Die Rechtsgeschäfte zwischen SBS und dem Lieferanten richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Gerichtsstand

Der Geschäftssitz von SBS ist Gerichtsstand; SBS ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Stadtbetriebe Siegburg Anstalt öffentlichen Rechts